Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Constitutionsvorschläge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nabern Unterfuchung, und ich wiberfege mich Beit gu feinen und nachber ju feinen anbern also der Bestatigung dieses Verkaufs.

Bourgeois stimmt Jemini bei.

Jominis, ber erft bas gange Gutachten verthei es gewesen senn, des 40ste Jahr erreicht bigte, und weil es nicht gang angenommen und von zehnten Jahr der Republif an, wenig wurde, nun noch weitere Einwendungen macht, fiens 5 Jahr in offentlichen Memtern ber Res Die er schon ber Commiffion als Mitglied bers publit gedient haben. feiben hatte vorlegen follen. Er fimmt ubris Die jahrlich austretenden 3 Glieder bes land, gens Jominis Antrag bei.

findet.

Das Direftorium überfendet folgende Both: der Republik genommen werden.

Schaft:

Ein Ordensgeistlicher, (mit Ramen Stus keine mehr als 5 Glieder in dem Landgeschwors der,) der 1000 Luzerner Gulden in's Rloster nengericht haben. brachte, trat Unfangs der Revolution aus dem: Aus den mablbaren Burgern ber Ration, felben, und fiedelte fich zu Stafa, am Burich: mablt das Landgeschwornengericht die Glieber fee, an, wo er fich mit dem Drucke patriotischer des Landrathes, des Caffationegerichts, die funde feinen Unterhalt erwarb.

ibn aber, als einen erflarten Anhanger der glieds des Staatsraths. helvet. Constitution, flichtig zu werden, und Es spricht ab über Berfügungen ober hand, nebst einer Presse auch die bereits zur Halfte lungen die ihm als konstitutionswidrig, vom fertig'n Druckschriften dem Feinde gu überlaffen, gandrath, bom Bolfsausschuß, bom Ctaate, ber nun alles verbarb ober zerftreute. In der rath, oder endlich vom Caffationsgericht find Durftigen Lage, in welche ihn bas Schickfal ver, angezeigt worden: es bestätigt ober vernichtet feste, wendet er fich an die helvet. Regierung, diefelben. und bittet, Diefelbe mochte ihm die eingebrachten Es ift Anflagegeschworner fur Die Minister, 1000 Gulden wieder herausgeben, oder ibm die für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich Doch einstweisen einen Vorfchuß von etwa 30 find. bis 40 Ld'or. machen, ober ihm doch gegen Es ift Unflagegeschworner für die Glieder Burgschaft oder eine gute Sypothet die gleiche des Landrathe, Des Bolfsausschuffes, Des Summe leihen, um feine Buchdruckerei wieder Staatseaths, des Caffationsgerichte, für in Gang gu bringen, und in ben Stand gefest Die Minifter, und fur feine eigenen Glieder, ju werden, fein Brod ju erwerben. Diefer Diete porläufig die Fragen entschieden nach fich ziehender Bergeben derselben; Die Un' werden muffen :

(Die Fortsetzung folgt.)

Confitutionsporfcblage.

Landgeschwernengericht (Jury national) Es besteht aus 45 Gliedern, die 15 Jahre in ihrem Ainte bleiben; fie find mahrend Diefer in Biertheile und Gemeinden eingerheilt.

Stellen, auffer jenen der Friedensrichter, Bes Birferichter und Gemeinderathe mabibar; um Cartier mundert fich über das Benehmen gewählt ju werden muß man verheirathet ober

gefchwornengerichts werden burch bas Bericht Smur folgt Cartier in feinem Urtheil fiber felbft aus einem breifachen Borfchlage erfett; Jomini, deffen Untrag er jedoch zweckmaßig einen Candidaten Schlägt ber gandrath, den zweiten ber Bolfsausschuß, den britten ber Die Bestätigung des Berfaufs der Wiesen Staatsrath (Regierungsrath) por; die Candidu Prat bei Bivis, wird guruckgenommen. Daten fonnen nur aus den mablbaren Burgern daten können nur aus den wählbaren Burgern

Reine Landschaft *) barf weniger als 3, und

Flugschriften und mit dem Unterricht der Jugend Commissarien des Nationalschapamtes, die in der Erdbeschreibung, Rechenkunst und Sprach Glieder der Landschaftgerichte; dem Beitsaus, schuffe macht es aus ihnen einen dreifachen Das Einrucken ber Defferreicher nothigte Borfchlag fur die jahrliche Wahl eines Mit

Da bri in Fallen perfonlicher, entehrende Strafen flagen muffen ihm schriftlich und unterzeichnet eingegeben werden; wenn es erflart bat, baß Untlage flatt findet, fo weifet es ben Anges flagten ben ordentlichen Berichten gu.

Die Gigungen des Landgeschwornengerichts

find nicht öffentlich.

^{*)} helvetien wird in 10 Landschaften, 90 Begirte